

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

des

BLKB Selection (CH)

ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"
(nachfolgend "der Umbrella-Fonds")

mit den Teilvermögen

BLKB Equity Switzerland Focus

BLKB Bond CHF

(nachfolgend "die Teilvermögen")

Die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen, den Fondsvertrag des Umbrella-Fonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, betreffend dem Klassenkonzept zu ändern.

Neben den in dieser Mitteilung umschriebenen Änderung des Fondsvertrages werden zusätzlich einzelne Anpassungen formeller Natur vorgenommen.

Erweiterung Klassenkonzept

Das Klassenkonzept wird um die Anteilsklassen La ergänzt. Die Referenzwährung der Anteilsklassen La entspricht der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens (vgl. § 6 Ziff. 4 des geänderten Fondsvertrages).

Der Anlegerkreis der Anteilsklasse La setzt sich wie folgt zusammen (vgl. § 6 Ziff. 4 des geänderten Fondsvertrages):

"Anteile der La Klasse sind ausschüttende Anteile und stehen Anlegern zur Verfügung, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG mit der Basellandschaftlichen Kantonalbank abgeschlossen haben. Zusätzlich stehen die Anteile der La Klasse kollektiven Kapitalanlagen offen, bei welchen die Anlageentscheide der Teilvermögen an die Basellandschaftliche Kantonalbank als Vermögensverwalterin übertragen sind."

Für beide Teilvermögen beträgt die pauschale Verwaltungskommission bei der La Anteilsklasse jährlich maximal 0.50% (vgl. § 19 Ziff. 1 des geänderten Fondsvertrages).

* * *

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anlegerinnen und Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in dieser Mitteilung umschriebene Änderung des Fondsvertrages betreffend der neu aufgelegten Anteilsklasse erstreckt.

Die Einführung einer neuen Anteilsklasse stellt keine Änderung des Fondsvertrages im Sinne von Art. 27 KAG dar. Gegen die damit verbundene Änderung des Fondsvertrages des Umbrella-Fonds besteht somit kein Einspracherecht.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Jahres- und Halbjahresberichte der Teilvermögen, das Basisinformationsblatt der Anteilklassen sowie die Änderungen der Rechtsdokumente im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 14. Mai 2024

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich